

MD/1156-2/84

Wien, 1984 07 16.

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

zu EZ 601.468/23-V/1/84

An das
Bundeskanzleramt

Auf das do. Schreiben vom 23. Mai 1984 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß sich die Anonymverfügung als ein typisch auf das Verkehrs-Verwaltungsstrafrecht abgestelltes Instrument der Verwaltungsvereinfachung darstellt. Eine solche Sonderregelung in das allgemein geltende VStG 1950 aufzunehmen, erscheint verfehlt. Wenn man schon vermeint, ohne Anonymverfügung nicht auskommen zu können, böten sich Lösungen in der StVO 1960 bzw. im KFG 1967 an. Ein ähnlicher Weg wurde erst jüngst bei der Änderung der 3. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 253/1984, im Art. III Z 5 beschritten.

Unbeschadet davon darf zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs folgendes bemerkt werden:

Zu Art. I Z 1

In der Diskussion um die Reform des Verwaltungsstrafrechtes und dessen mögliche Anpassung an das Justizstrafrecht wird beklagt, daß die Verwaltungsstrafbehörden bei der Strafbemessung nicht in gleicher Weise wie die Strafgerichte darauf Bedacht nehmen, ob der Beschuldigte unbescholtener oder einschlägig vorbestraft

- 2 -

ist. Die Ursache der geringen Differenzierung liegt darin, daß die Verwaltungsstrafbehörden mangels eines zentralen Verwaltungsstrafregisters nicht wissen, ob ein Beschuldigter unbescholtener ist. Die Verwaltungsstrafbehörden haben aber auf Grund der von ihnen selbst geführten Register Kenntnis, ob ein Beschuldigter in ihrem Bereich vorbestraft wurde. Dieses beschränkte Wissen findet auch seinen Niederschlag bei der Strafbemessung, sofern die Bestrafung nicht mittels Organstrafverfügung erfolgt. Bei den sogenannten Computerstrafverfügungen des § 47 Abs. 2 VStG 1950 haben Vorstrafen keinen unmittelbaren Einfluß auf die Strafhöhe, da die Geldstrafen durch Verordnung im vorhinein festgesetzt werden und bei dieser Festsetzung nur auf den Tatbestand und die objektiven Strafzumessungsgründe des § 19 Abs. 1 VStG 1950 Bedacht genommen werden darf. Dies hat dazu geführt, daß von der Möglichkeit, Verordnungen nach § 47 Abs. 2 VStG 1950 zu erlassen, in weiten Bereichen nicht Gebrauch gemacht wurde. Immerhin haben die der Behörde bekannten, nach § 19 Abs. 2 VStG 1950 erschwerend wirkenden Vorstrafen indirekt auch für Computerstrafverfügungen Bedeutung, weil die Behörde auch bei Vorliegen einer Verordnung nach § 47 Abs. 2 VStG 1950 die Strafe nicht mit Computerstrafverfügungen festsetzen muß, sondern auch mit normaler Strafverfügung oder Straferkenntnis vorgehen und dadurch die bei Wiederholungstätern oft zu niedrigen Strafsätze der § 47 Abs. 2 - Verordnungen vermeiden kann. Wenn nun künftig die Vorstrafen der nicht anonymen Computerstrafverfügungen nicht mehr als erschwerend berücksichtigt werden dürfen, wird diese Form der Strafverfügung kaum mehr Bedeutung haben, da die Behörden dann entweder mit der wesentlich einfacheren Anonymverfügung oder mit der eine gerechtere Strafbemessung ermöglichen normalen Strafverfügung vorgehen werden.

Die Computerstrafverfügung des § 47 Abs. 2 VStG 1950 hinsichtlich der Vorstrafenwirkung den künftigen Anonymverfügungen gleichzustellen, erscheint auch rechtstheoretisch nicht begründet. Bei

- 3 -

Anonymverfügungen bleibt wie bei Organstrafverfügungen unbekannt, wer die Obertretung begangen hat. Bei Computerstrafverfügungen nach § 47 Abs. 2 VStG 1950 wird aber eine bestimmte Person als Täter rechtskräftig abgestraft. Nach dem Grundsatz, daß Gleiches gleich und Ungleiche ungleich zu behandeln ist, muß die Computerstrafverfügung des § 47 Abs. 2 VStG 1950 hinsichtlich der Vorstrafenwirkung der normalen Strafverfügung des § 47 Abs. 1 VStG 1950 gleichgestellt bleiben, während die Anonymverfügung ebenso wie Organstrafverfügungen keine Wirkungen als erschwerende Vorstrafe erzeugen darf.

Zu Art. I Z 2

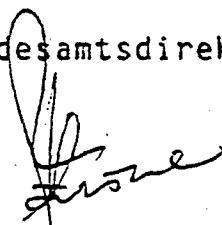
Die Anwendung des § 49 a des vorliegenden Entwurfes ist am Einsatz eines bestimmten Organisationsmodells der automationsunterstützten Datenverarbeitung orientiert. Eine solche gesetzliche Bindung erscheint jedoch nicht zielführend. Es sollte vielmehr eine Regelung getroffen werden, die es den Verwaltungsstrafbehörden ermöglicht, sich des Instrumentes der Anonymverfügung auch ohne Verwendung der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen.

Zu § 49 a Abs. 5 ist zu bemerken, daß unbedingt klarzustellen wäre, ab wann die zweiwöchige Zahlungsfrist zu laufen beginnt.

Zu § 49 Abs. 7 ist festzustellen, daß die Beendigung eines Strafverfahrens nicht nur durch Ermahnung nach § 21 VStG 1950 möglich ist, sondern von einer Strafe auch ohne Erteilung einer Ermahnung abgesehen werden kann.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersenatsrat